

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen

Lesefassung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), letzte geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen

§1

Grundsatz

- (1) Die öffentlichen Sportstätten und Schulsportstätten gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssport vorgehalten werden.
- (2) Sie sollen der Gesundheitsvorsorge dienen und das Ehrenamt und die Vereine stärken.

§2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) In die zu erhebenden Gebühren sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide-, Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser, und Reinigung) eingeschlossen.

§3

Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Art der benutzten kommunalen Sportstätte gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“. Hierbei wird ein Gebührensatz je Stunde zugrundegelegt. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber hinaus der ganze Stundentarif.
- (2) Für die Benutzung nach § 1 (2) a und c der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 8,75 € festgesetzt.
- (3) Für die Benutzung nach § 1 (2) ba der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 6,90 € festgesetzt.
- (4) Für die Benutzung nach § 1 (2) bb der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird je Stunde 1,80 € festgesetzt.
- (5) Für die Benutzung gemäß § 1 (2) d der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ werden je Stunde 8,20 € festgesetzt.
- (6) Für die Benutzung gemäß § 1 (2) e der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ werden je Stunde 17,50 € erhoben.
- (7) Bei einer ganzjährigen Benutzung der Sportstätten gemäß § 1 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ wird ein Benutzungszeitraum von 40 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Benutzer nicht in Anspruch genommen werden, betriebsbedingte Schließungen, Ferienzeiten und witterungsbedingte Ausfallzeiten abgegolten.
- (8) Übernachtungen in Sporthallen der Stadt Bergen auf Rügen sind für Sportgruppen möglich. Diese sind vier Wochen im Voraus zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird eine Gebühr je Stunde entsprechend § 3 Abs. 2 - 4 berechnet.

- (9) Sind mit der Benutzung der Sportstätte zusätzliche Aufwendungen (z.B. Sonderreinigungen) erforderlich, so hat der Benutzer diese als Auslagen in der konkret angefallenen Höhe zu erstatten.
- (10) Für Veranstaltungen gemäß § 2 (2) der „Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Bergen auf Rügen“ gelten die Gebühren nach § 3 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Sportstätte der Stadt Bergen auf Rügen benutzt.
- (2) Vereine mit Sitz in der Stadt Bergen auf Rügen zahlen nach § 3 Abs. 2 - 6 einen ermäßigten Gebührensatz von 25 %.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind folgende Benutzergruppen:
- a. kommunale und in freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bergen auf Rügen,
 - b. kommunale Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen,
 - c. Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Stadt Bergen auf Rügen sind. Bei einer gemischten Gruppe tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50 % Kinder und Jugendliche angehören, die unter 18 Jahre alt sind. Eine vollständige Teilnehmerliste ist mit Name und Geburtsdatum dem Nutzungsantrag beizufügen.
 - d. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bergen auf Rügen
- (4) Für Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 25 % der Gebühr entsprechend der § 3 Abs. 2 - 6.
- (5) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Benutzer den Gebührensatz auf 25% der Gebühr lt. § 3 Abs. 2 - 6 ermäßigen.
- (6) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Benutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (7) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentstehung und Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der kommunalen Sportstätte der Stadt Bergen auf Rügen.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Von Absatz 1 abweichend wird die Benutzungsgebühr für die ganzjährige Benutzung hälftig zum 31.12. des Kalenderjahres und zum 30.06. des Folgejahres fällig, kann aber auch vierteljährlich zum 30.09 und 31.12., sowie zum 31.03. und 30.06. des Folgejahres beglichen werden.

§ 6

Inkrafttreten